



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 21/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.07.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Satzungsänderung vom 21.07.2006
der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 02.03.2006

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung vom 26.02.2004 für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.06.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 3

Die Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder werden nach den Bestimmungen des zweiten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) zentral vom örtlichen Träger der Jugendhilfe eingezogen. Die Höhe der Beiträge wird gesondert durch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt.

§ 6

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzungsänderung vom 21.07.2006 der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.03.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 31.07.2006

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Elternbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2005 (BGBl. I S. 2729), sowie der §§ 10 Abs. 5 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW S. 380/SGV. NRW 216), in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 31.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Beteiligung an den Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagschulen in Mülheim an der Ruhr werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und der §§ 10 und 17 GTK erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der Offenen Ganztagschulen die Stadt Mülheim an der Ruhr oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist, erhoben.

§ 2

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- 1) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einer Offenen Ganztagschule in Mülheim an der Ruhr erhoben.
- 2) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Art der Einrichtung oder der Gruppe in der Einrichtung, in der der Platz in Anspruch genommen wird. Es gibt folgende Kategorien:
 - Kindergärten (§ 1 Ziff. 1 GTK) ohne Betreuung über Mittag
 - Kindergärten mit Übermittagbetreuung (ganztags - § 1 Ziff. 1 i. V. m. § 19 GTK)
 - Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (§ 1 Ziff. 3 Satz 1 GTK)
 - Horte (§ 1 Ziff. 2 GTK)
 - Offene Ganztagschulen (außerunterrichtliche Angebote, § 10 Abs. 5 GTK).

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. bis 31.07.; § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW). Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- 1) Der Elternbeitrag ist nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt.
- 2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern richtet sich nach dem Familieneinkommen.

Das Familieneinkommen ist die Summe des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz - EStG - der Eltern und der nicht volljährigen berufstätigen Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:

- Lohnersatzleistungen
- Unterhaltsleistungen
- 10 % der Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats, wenn ein Elternteil aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine
 - lebenslängliche Versorgung oder
 - an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist
- Verluste aus § 15 Einkommensteuergesetz, wenn die Summe der Einkünfte ohne die Verluste 100.000,- € übersteigen.

Dem Einkommen sind **nicht** hinzuzurechnen:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften
- das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist das Kalenderjahr, das der fristgemäßen Abgabe der Erklärung über das Einkommen nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung jeweils vorausgeht. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit ein Monateinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. In diesen Fällen ergehen die Festsetzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

§ 5 Weitere Ermäßigungen

- 1) Der Elternbeitrag nach §§ 3 und 4 ermäßigt sich außerdem unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eine Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Ermäßigung gilt auch für Pflegeeltern nach Ziff. 2.
 2. Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt, dann treten sie an die Stelle der Eltern. Sie haben höchstens einen Elternbeitrag in Höhe der zweiten Elternbeitragsstaffel der Anlage zu zahlen.
- 2) Auf Antrag kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- 3) Inhaber des MülheimPasses (u. a. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- 1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des ersten Monats, ab dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen ist. Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres.
- 2) Der Elternbeitrag entfällt anteilig bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages vor Ablauf eines Kindergarten- bzw. Schuljahres, wenn der bereit gehaltene Platz anderweitig besetzt wird.
- 3) Beginnt die Elternbeitragspflicht nach Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres, reduziert sich der Elternbeitrag anteilig.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- 1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen 1 Monats nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr einzureichen. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach § 4 dieser Satzung vorzulegen.
- 2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kindergarten- bzw. Schuljahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten- bzw. Schuljahres beginnt, für den Rest des Kindergarten- bzw. Schuljahres, festgesetzt.
- 2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- 3) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.
- 4) Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrags im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr erfolgt im Falle von Änderungen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 4 Abs. 2 und 3 oder wenn der Nachweis über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 erst nach der Festsetzung des höchsten Elternbeitrags nach Abs. 3 geführt wird. Im Falle der unverzüglichen Mitteilung der Änderung des Einkommens einschließlich der erforderlichen Nachweise wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Bei Änderungen des Einkommens, die zur Einstufung in einer höheren Elternbeitragsstufe führen, wird die Änderung der Festsetzung immer ab dem Folgemonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens vorgenommen.
- 5) Elternbeitragsnachzahlungen oder Erstattungen werden binnen eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig. Im Festsetzungsbescheid kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 9 Elternbeitragspflichtige

Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, soweit sie durch den Betreuungsvertrag rechtlich verpflichtet und berechtigt sind. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 Abs. 2 nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Elternbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Anlage zu §§ 3 und 4 Abs. 1 der Satzung

zu versteuern- des Jahreseinkom- men ↓	Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen ab 01.08.2006				
	Kindergarten	Kindergarten mit Übermittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Hort	Offene Ganztags- schule
bis 12.271 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 EUR	20,00 €	15,00 €	50,00 €	20,00 €	20,00 €
bis 36.000 EUR	45,00 €	30,00 €	90,00 €	45,00 €	45,00 €
bis 48.000 EUR	90,00 €	45,00 €	180,00 €	90,00 €	90,00 €
bis 60.000 EUR	130,00 €	60,00 €	260,00 €	130,00 €	130,00 €
bis 72.000 EUR	170,00 €	75,00 €	340,00 €	170,00 €	150,00 €
bis 84.000 EUR	210,00 €	90,00 €	420,00 €	210,00 €	150,00 €
bis 100.000 EUR	250,00 €	105,00 €	500,00 €	250,00 €	150,00 €
über 100.000 EUR	300,00 €	120,00 €	580,00 €	300,00 €	150,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 31.07.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Satzungsänderung vom 21.07.2006 der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.03.2006	295
Satzung vom 31.07.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Elternbeitragssatzung)	297